

**Erhaltungssatzung der Stadt Zwickau  
für das Gebiet "Historischer Stadtkern"  
vom 25.04.1996**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert am 14.12.1995 (SächsGVBl. 1995, S. 414) und der §§ 142, 246a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. 1986, S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBI. I, S. 3486) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der räumliche Gestaltungsbereich dieser Erhaltungssatzung umfaßt das Gebiet Zwickau innerhalb des Dr.-Friedrichs-Ringes einschließlich der Flurstücke, die an die Außenseite des Dr.-Friedrichs-Ringes und der Teichstr. unmittelbar angrenzen sowie des Muldenabschnittes zwischen Eckersbacher Brücke und Paradiesbrücke, der Niederen Vorstadt, der Frauenvorstadt und des Schwanenteichparks, welches in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3  
Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213

Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den 25.04.1996

Eichhorn  
Oberbürgermeister

**Zwickauer Pulsschlag**      Nr.: 09/96      vom 02.05.96